

**DEUTSCH-AMERIKANISCHER HERRENCLUB MÜNCHEN E.V.
GERMAN-AMERICAN MEN'S CLUB MUNICH E.V.**



Satzung

des

**Deutsch-Amerikanischen Herrenclubs München e.V.
(Stand 13. Oktober 2015)**

Constitution

of the

German-American Men's Club Munich e.V.



SATZUNG DES DEUTSCH-AMERIKANISCHEN HERRENCLUBS MÜNCHEN e.V.

I) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutsch-Amerikanischer Herrenclub München e.V., im nachfolgenden "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. VR 7918 beim Amtsgericht München eingetragen.

II) Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die gegenseitige Achtung, das Verständnis und die Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Diesen Zweck soll der Verein erreichen durch:
 - a. Teilnahme an staatsbürgerlichen und der Wohlfahrt dienenden Vorhaben mit Ausnahme parteipolitischer Betätigung, sowie finanzielle Unterstützung für soziale und gemeinnützige Zwecke. Insbesondere fördert der Verein die Programme für Studentenaustausch und Jugendarbeit des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs e. V.
 - b. Förderung des Verständnisses der beiderseitigen Traditionen, Sitten, geschichtlichen Entwicklung, bildungsmäßigen und religiösen Grundideen sowie sonstiger Aspekte der amerikanischen und deutschen Lebensweise.
 - c. Anregung des Interesses an sozialen und kulturellen Betätigungen
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III) Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Bewerber an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
2. Aufnahmeanträge von Bewerbern um eine Mitgliedschaft im Verein sollen von einem Vereinsmitglied unterstützt werden.



3. Ehrenmitglieder können nur vom Vorstand ernannt werden.
4. Der Vorstand lädt regelmäßig folgende Amtsinhaber ein, Ehrenpräsidenten zu werden:
 - a. den Bayerischen Ministerpräsidenten,
 - b. den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München,
 - c. den Generalkonsul der USA in München.
 - d. den Kommandeur des Landeskommandos Bayern.

Die Ehrenpräsidentschaft wird durch Annahme der Einladung erworben.

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Präsidenten, die sich um den Club in herausragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten wählen. Ihre Mitgliedschaft wird von der Wahl zum Ehrenpräsidenten nicht berührt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter und Ehrentitel.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Verhalten des Mitglieds den Belangen und dem guten Ruf des Vereins abträglich ist. Regt ein Mitglied den Ausschluss an, hat es die Gründe hierfür dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen einen Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet bei ihrem nächsten Zusammentreten endgültig. Der Vorstand kann den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

IV) Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (V 4 e).
2. Ehrenpräsidenten sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis Ende Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.
4. Neue Mitglieder, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind verpflichtet, den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen einen halben Jahresbeitrag. Endet eine Mitgliedschaft, so werden bereits geleistete Zahlungen nicht erstattet.



V) Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die schriftliche Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins und des Finanzberichts des Schatzmeisters.
 - b. Billigung des Jahresabschlusses.
 - c. Entlastung des amtierenden und Wahl des neuen Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr.
 - e. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
 - f. Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung.
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
6. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Dieser teilt sie in der Tagesordnung zusammen mit seiner Stellungnahme den Mitgliedern mit.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder bedürfen. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest.
9. Für die Wahl des Vorstands schlägt der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter vor. Dieser legt die Art der Abstimmung fest. Eine geheime Abstimmung ist bei mehreren Kandidaten erforderlich oder wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (VI 1 e) kann in einer gemeinsamen Abstimmung erfolgen.
10. Der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes mit zu unterzeichnen ist.



VI) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden (Präsident)
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c. einem Schriftführer
 - d. einem Schatzmeister
 - e. nicht mehr als zehn weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.
5. Wird ein ehemaliger Präsident zum Ehrenpräsidenten gewählt, so kann er eingeladen werden, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl.
10. Der Vorstand tritt spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, um Kandidaten für einen neuen Vorstand zu benennen. Die Namen der Kandidaten sind in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitglieder sind gleichzeitig darüber zu informieren, dass weitere Kandidaten auch noch durch Zuruf in der Mitgliederversammlung benannt werden können.
11. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl mit Stimmenmehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder, auch dann, wenn deren Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder oder Dritter freigestellt. Das gilt jedoch nicht für vorsätzlich begangene Handlungen oder Unterlassungen.

VII) Ausschüsse

1. Der Vorsitzende kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder benennen.
2. Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.



VIII) Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder, die bei einer zu diesem Zweck, einschließlich der Verteilung des Vereinsvermögens, einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine nicht öffentlichrechtliche steuerbegünstigte Organisation übertragen. Das übertragene Vermögen darf nur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, also ausschließlich für die Förderung des Verständnisses und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk, verwendet werden.

Text der Satzung

Die vorliegende Fassung wurde am 05.10.2006, ein Nachtrag am 13.11.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 25.02.2008 in das Vereinsregister München eingetragen.

Die vorstehende Fassung wurde am 14. Oktober 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.12.2013 in das Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Fassung wurde am 14. Oktober 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 03. Dezember 2014 in das Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Fassung wurde am 13. Oktober 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 05. Januar 2016 in das Vereinsregister eingetragen.